



Ausschussdrucksache 20(9)303

9. Oktober 2023

**HDE Handelsverband Deutschland
10117 Berlin**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Wirtschaftsstandort Deutschland stärken,
Wirtschaft unterstützen –
Abbau überflüssiger und belastender Bürokratie**

BT-Drucksache 20/6408

am 18. Oktober 2023



Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Wirtschaftsstandort Deutschland
stärken, Wirtschaft unterstützen –
Abbau überflüssiger und belastender
Bürokratie



Vorbemerkung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 630 Milliarden Euro jährlich. Der Einzelhandel ist geprägt durch mittelständische Strukturen. Rund 96 Prozent der Unternehmen erzielen einen Jahresumsatz von unter 5 Mio. Euro. Im Handelsverband Deutschland (HDE) sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert. Sie stehen für rund 75 Prozent des Einzelhandelsumsatzes in Deutschland.

Die Branche leidet unter drastisch gestiegenen Kosten durch hohe Energie- und Beschaffungspreise einerseits und einem schwachen privaten Konsum andererseits. Als Folge der angespannten wirtschaftlichen Situation rechnet der HDE damit, dass im Jahr 2023 rund 9.000 Geschäfte ihre Türen schließen müssen. Die Umsätze im Einzelhandel in Deutschland sinken laut HDE-Prognose 2023 real um vier Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dies wäre der stärkste Umsatzrückgang seit über 25 Jahren.

In dieser Situation ist es von entscheidender Bedeutung, die Betriebe von Bürokratie zu entlasten und Spielräume für unternehmerisches Handeln zu eröffnen. Welche Bedeutung Entlastungen von überflüssigen Pflichten und Vorschriften haben, zeigt eine aktuelle Umfrage des HDE bei rund 600 Unternehmen im September 2023. Danach sieht der Einzelhandel im Abbau Bürokratie, z.B. durch eine Senkung von Berichtspflichten oder einfachere Genehmigungsverfahren aktuell den größten wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es, dass die Fraktion der CDU/CSU in ihrem Antrag einen raschen und spürbaren Bürokratieabbau anmahnt und Vorschläge unterbreitet.



Allgemeiner Bürokratieabbau

Bürokratieentlastungsgesetz und Belastungsmoratorium

Wir stimmen der Auffassung zu, dass geplante Bürokratieentlastungen auch zügig umgesetzt werden müssen. Trotz des angekündigten Belastungsmoratoriums und des von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vorgesehenen neuen Bürokratieentlastungsgesetz nehmen die Unternehmen des Mittelstands bisher kein Innehalten bei der Regulierung in Deutschland und Europa wahr. Für den Mittelstand ist dabei nicht nur ein Stopp neuer Belastungen zentral, sondern auch Entlastungen von bereits bestehender Bürokratie.

„Belastungs-TÜV“/ Lieferkettenregulierung

Die Idee eines umfassenden „Belastungs-TÜV“ ist zu begrüßen. Gerade mit Blick auf die gewählten Beispiele der Lieferkettenregulierung und Nachhaltigkeitsberichterstattung würde die TÜV-Prüfung zu eindeutigen Ergebnissen kommen müssen. „Umfassend“ sollte der Belastungs-TÜV dabei in dem Sinne sein, dass nicht nur die unmittelbar anfallenden Kosten und Bürokratielasten zu berücksichtigen sind, sondern auch die mittelbaren (betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen) Kosten in die Berechnung eingehen. Im gewählten Fall der Lieferkettenregulierung hieße dies, dass beispielsweise auch die Kosten in Folge eingebüßter Wettbewerbsfähigkeit gegenüber internationalen Konkurrenten, denen keine Lieferkettengesetze auferlegt werden, zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist zudem, dass die Ergebnisse eines solchen „Belastungs-TÜVs“ dann auch tatsächlich den Fortgang des Gesetzesvorhabens bestimmen sollten – also anders als im Fall des Regulatory Scrutiny Board auf europäischer Ebene, welches mit seiner negativen Einschätzung zu Zweckmäßigkeit und Effektivität des geplanten EU-Lieferkettengesetzes letztlich offenbar unberücksichtigt blieb.

Planungs- und Genehmigungsverfahren

Lange Planungs- und Genehmigungsverfahren verzögern Aktivitäten über alle Wirtschaftszweige hinweg, blockieren Investitionen und behindern den dringend erforderlichen Erhalt und den Ausbau der Infrastrukturen, die mittlerweile mit den Anforderungen an einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort nicht mehr Schritt halten. Es braucht hier ein neues Tempo wie etwa beim LNG-Beschleunigungsgesetz.



Onlinezugangsgesetz

Vom ersten Schritt der Unternehmensgründung müssen alle wichtigen Schritte zwischen Unternehmen und Verwaltungen durchgängig digital, schnell und einfach zu erledigen sein. Die entsprechenden Anforderungen müssen dabei auch von Kleinst- und mittelständischen Unternehmen umsetzbar sein. Daran sollte sich auch die Novellierung des Onlinezugangsgesetzes ausrichten. Entsprechend der Start-up-Strategie der Bundesregierung sollten die für den Gründungsprozess relevanten Online-Dienste von Bund, Ländern und Notaren zu einem One-Stop-Shop verknüpft werden.

Förderinfrastruktur

Der Investitionsbedarf im Einzelhandel ist groß. Der Abbau bürokratischer Hürden und praxisnah ausgestaltete Fördermaßnahmen sind die Grundlage für erfolgreiche Zukunftsinvestitionen in Klimaschutz und Digitalisierung. Die Förderinstrumente von Bund, Ländern und Gemeinden unterstützen Unternehmen bei ihren Aktivitäten. Gerade viele kleine und mittlere Unternehmen sind hier auf eine bürokratiearme Förderinfrastruktur angewiesen, um die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und nötigen Investitionen tätigen zu können. Dabei dürfen die Fördervoraussetzungen und -bedingungen die Unternehmen nicht unnötig belasten. Wichtig ist zudem ein zügiger Genehmigungsprozess.

Praxischecks

Viele Händlerinnen und Händler investieren seit Jahren in Klimaschutz und Energiewende, aus Überzeugung und weil es sich rechnet. Dieses Engagement darf nicht durch Bürokratie ausgebremst werden. Vorhandene Aktivitäten etwa in Form von Praxischecks sollten ausgeweitet und identifizierte Hürden aus dem Weg geräumt werden. Die Praxischecks haben aus Sicht des HDE das Potenzial, Bürokratieabbau künftig so zu gestalten, dass die positiven Effekte wirklich im operativen Geschäft der Unternehmen ankommen. Innovative Projekte sollten nicht an Bürokratie scheitern. Doch in der Praxis sind bürokratische Vorgaben oftmals ein Investitionshindernis. Sie bremsen Innovationen aus. Daher sei es wichtig, die Praxistauglichkeit bürokratischer Vorgaben mithilfe der Praxischecks zu hinterfragen.



Amtliche Statistik

Für die öffentliche Statistik sollten primär bereits erhobene Daten genutzt werden. Für den Einzelhandel wäre beispielsweise zu prüfen, ob Daten aus der amtlichen Preisstatistik auch für Zwecke der Umsatzstatistik verwendet werden können. Bestehende Datenquellen müssen besser vernetzt und digitalisiert werden. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, dass Doppelerhebungen vermieden werden. Darüber hinaus sollten im Zuge der Digitalisierung der steuerlichen Verfahren überbordende Dokumentationspflichten zulasten der Unternehmen abgeschafft und die Aufbewahrungspflichten verkürzt werden.

Energieeffizienzgesetz

Der Entwurf des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) beinhaltet viele Verpflichtungen, die zum Bürokratieaufwand und unverhältnismäßigen Kosten führen und kontraproduktiv in Bezug auf Investitionen sind, für die Wirtschaft insgesamt und für den Einzelhandel im Besonderen. So haben 56 Prozent der von der HDE-Klimaschutzoffensive befragten Unternehmen Abbau der Bürokratie als eine große Hilfestellung auf dem Weg zur Klimaneutralität eingestuft. Anstatt der Maßnahmen, die zum Verwaltungsaufwand und unverhältnismäßigen Kosten führen, sollten Investitionsanreize zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und in die Kommunikation darüber gesetzt werden.

Steuer- und Handelsrecht

Steuerliche Bürokratieentlastung

Die Eckpunkte der Bundesregierung für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vom 30. August 2023 enthalten keine Vorschläge für einen signifikanten Abbau der Bürokratie bei der Besteuerung. Der einzige enthaltene Punkt ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von 10 auf 8 Jahre. Dies ist zwar zu begrüßen, kollidiert aber mit der Verjährungsfrist von 10 Jahren für Steuernachforderungen. Die Umsetzbarkeit ist daher fraglich.



Wachstumschancengesetz

Der Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes enthält mehrere Punkte, die von den Verbänden im Rahmen der Abfrage zum Bürokratieabbau vorgelegt wurden. Dies begrüßt der HDE ausdrücklich. Diese Punkte sollten bei Verabschiedung des Gesetzes unbedingt enthalten bleiben.

Dazu gehört die Befreiung von Kleinunternehmern von der Übermittlung einer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr. Dies begrüßt der HDE. Insbesondere begrüßt der HDE, dass die Schwellenwerte für die Buchführungspflicht gem. § 241a Satz 1 HGB und die korrespondierenden Grenzen in § 141 AO für den Jahresumsatz von 600.000 auf 800.000 € und für den jährlichen Gewinn von 60.000 auf 80.000 € angehoben werden sollen. Davor wurden diese Grenzen zuletzt durch das Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 28. Juli 2015 erhöht. Diese Erhöhungen sollten regelmäßig und kurzfristiger erfolgen. Die Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgeschrieben werden dürfen, von 800 auf 1.000 € begrüßt der HDE ebenfalls.

Der Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes beinhaltet allerdings auch Punkte, die den bürokratischen Aufwand der Unternehmen erhöhen.

Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Der HDE lehnt die Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen ab. Der HDE unterstützt die Sicherung des nationalen Steuersubstrats durch Bekämpfung von Steuergestaltungen. Es ist aber sehr fraglich, ob die von einer nationalen Mitteilungspflicht ausgelösten administrativen Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen stehen. Denn schon jetzt sind die Unternehmen gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund einer Vielzahl von Erklärungs- und Berichtspflichten ausgesprochen transparent. Zudem geht die Europäische Kommission in ihrer Antwort an den Bundesrat vom 21. November 2017 davon aus, dass es in der Regel keine inländischen Steuerplanungsmodelle gibt, die mit grenzüberschreitenden potenziell aggressiven Steuerplanungsmodellen vergleichbar wären. Solche Modelle funktionieren aus Sicht der Kommission nur bei der Kombination bestimmter Steuergebiete.



Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch

Das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wird durch die Zollbehörden und deren Erstattung im Wege des Vorsteuerabzugs durch die Finanzbehörden durchgeführt. Die beiden Verfahren sind unabhängig voneinander und laufen nicht synchron. Im Regelfall bedeutet dies für viele Unternehmen, dass die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden und die zeitlich nachgelagerte Erstattung durch die Finanzbehörden zu nicht unerheblichen Liquiditätsnachteilen führen. Sachgerechter und bürokratieärmer wäre eine Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Erstattungsanspruch im Wege des Vorsteuerabzugs. Als Vorbild könnte die in Österreich bzw. anderen Mitgliedstaaten bereits seit über 10 Jahren bestehende gesetzliche Regelung dienen.

Länderbezogene Berichte international tätiger Unternehmen

Gegenwärtig erstellen die Unternehmen vertrauliche länderbezogene Berichte für die Finanzbehörden gemäß den Vorgaben des Berichts zu OECD BEPS-Aktionspunkt 13. Zusätzlich erstellen sie solche Berichte gemäß den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen. Bisher ist es nicht immer möglich, dass die Unternehmen die Informationen, der Berichte gemäß OECD BEPS-Aktionspunkt 13 unverändert für das öffentliche Country-by-Country Reporting übernehmen können. Dies sollte sichergestellt werden.

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitszeiterfassung: Vertrauensarbeitszeit erhalten

Dieser Punkt ist zu begrüßen. Sollte es wegen der BAG-Rechtsprechung aus September 2022 zu einer Reform des Arbeitszeitgesetzes kommen, wäre von zentraler Bedeutung, dass dabei die im aktuellen Koalitionsvertrag explizit garantierte Vertrauensarbeitszeit garantiert bleibt. Zudem wäre auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung hinzuwirken. Eine Reform des Arbeitszeitgesetzes müsste aber vor allem auch dazu genutzt werden, unbürokratisch mehr Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen. Dazu müsste der Gesetzgeber lediglich die bereits bestehenden europäischen Spielräume voll ausschöpfen. Hier wäre vor allem der Wechsel von einer täglichen Höchstarbeitszeit zu einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit direkt im Arbeitszeitgesetz dringend erforderlich.



Ebenso wichtig wäre es unter dem Gesichtspunkt der Bürokratieentlastung, in einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt die Möglichkeit einzuräumen, Arbeitsverträge digital abzuschließen und auch ändern zu können. Die letzte Änderung des Nachweisgesetzes im August 2022 führten zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen für die Unternehmen. Eine wirkliche Erleichterung für die (breite) Praxis wäre es hingegen, wenn im Nachweisgesetz die Textform als Regelform aufgenommen wird. Denn sollte die Formvorschrift des § 126a BGB (qualifizierte elektronische Signatur – „qeS“) den neuen Maßstab bilden – wie es etwa das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums aus August 2023 dazu vorsieht - würde dies bedeuten, dass digitalisierte Arbeitsverträge bzw. Änderungsvereinbarungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmer künftig stets mit einer „qeS“ zu versehen wären. Damit wären besonders strenge technische Voraussetzungen zu erfüllen. Dies würde ein erhebliches Hindernis bedeuten und keine Entlastung bringen.

Anhebung der Minijobgrenze auf 600 €, Abschaffung von unnötigen Dokumentationspflichten bei den Minijobs

Eine Anhebung der sogenannten Minijob-Grenze von aktuell 520 auf 600 Euro im Monat wäre sehr zu begrüßen und wegen der hohen Inflation auch sachlich gerechtfertigt. So sind die Minijobs im Einzelhandel weiter von besonderer Bedeutung, um etwa Stoßzeiten und Auftragsspitzen im Einzelhandel besser abzufedern. Minijobs sind auch aufgrund der zunehmenden Arbeitszeitsouveränität der Arbeitnehmer durch immer neue befristete Teilzeitansprüche zudem ein wichtiges Instrument bei der Füllung der dadurch vermehrt auftretenden Besetzungslücken. Auch bei den Arbeitnehmern sind Minijobs beliebt und werden in der Praxis zumeist ausdrücklich angefragt. Insbesondere von Arbeitnehmern, die diese aufgrund ihrer Lebensumstände (bspw. Studium, Pflege, Kinderbetreuung) bevorzugen oder schlicht um die Rente aufzubessern. Der Vorteil, das Entgelt „brutto für netto“ zu erhalten, ist regelmäßig das entscheidende Argument. Oft ist der Minijob lediglich die erste Etappe nach einer längeren Phase der Arbeitslosigkeit („Brückenfunktion“).

Die Verdienstgrenze bei den Minijobs wurde zuletzt zum 1. Oktober 2022 im Zusammenhang mit der Mindestlohnanhebung auf 12 Euro pro Stunde angehoben (damals von 450 auf 520 Euro im Monat). Zudem wurde die Verdienstgrenze bei den Minijobs erstmals auch dynamisiert, indem diese gesetzlich an künftige Mindestlohnanhebungen gekoppelt wurde. Eine Dynamisierung ist sinnvoll und entsprach einer jahrelangen Forderung des HDE, um bei den Beschäftigten keine wachsenden Kaufkraftverluste und damit eine verringerte Attraktivität durch zukünftige Mindestlohnanpassungen zu riskieren. Stattdessen eine



Kopplung an die Preisentwicklung vorzunehmen, wäre hingegen nur sinnvoll, wenn sich die Inflationsrate tatsächlich längerfristig auf einem sehr hohen Niveau bewegt.

Für Minijobber sind nach § 17 Mindestlohngesetz detaillierte Stundenaufzeichnungen zu führen. Dies verursacht zusätzliche Bürokratie. Die Aufzeichnungen müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit enthalten und sind innerhalb von sieben Tagen anzufertigen und zudem zwei Jahre lang aufzubewahren. Es wäre sinnvoll zu prüfen, ob diese strengen Vorgaben tatsächlich so in vollem Umfang erforderlich sind, zumal diese strengen Aufzeichnungsverpflichtungen für Minijobber in Privathaushalten nicht gelten.

Befreiung von kurzen Auslandsdienstreisen von A1-Bescheinigungspflicht, digitale Lösungen und vollständiger Erhalt des Sozialversicherungsschutzes des Heimatlandes

Kurze Auslandsdienstreisen europaweit von der Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung zu befreien, ist unter dem Gesichtspunkt der Bürokratieentlastung sehr zu unterstützen. Diese Vorgabe erscheint zudem innerhalb der EU völlig aus der Zeit gefallen. Mindestens bedarf es daher einfacher digitaler Lösungen, der Sozialversicherungsschutz des Heimatstaates muss vollständig erhalten bleiben. Dieser Punkt würde auch KMU entlasten und findet sich daher bereits im KMU-Entlastungspaket der EU-Kommission.

Zügigere Umsetzung eines gemeinsamen Antrages für Reha- und Teilhabeleistungen

Das Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ im Reha- und Teilhabebereich ist ebenfalls ein begrüßenswerter Ansatz, der Bürokratie verschlanken kann. Insbesondere im Bereich Ausbildung und Beschäftigung bzw. (Wieder-)Eingliederung von behinderten Beschäftigten. Derzeit sind die Leistungen aufgeteilt zwischen Bundesagentur für Arbeit, Integrationsämtern und anderen Reha-Trägern (Renten-, Unfall-, Krankenversicherung). Dies fördert unnötige Bürokratie und erschwert zudem eine erfolgreiche Reha und Teilhabe.